



VIV Verwertungsgemeinschaft
Industrieverpackungen

BEDINGUNGEN FÜR DIE ANNAHME GEBRAUCHTER INDUSTRIEVERPACKUNGEN

(VIV Stand 02/2016)

1. Beschreibung der Industrieverpackungen:

Stahlblechfässer > 200 l

Spundfässer, Inhalt 216,5 l, müssen in ihren Abmessungen der DIN-Norm 6643 oder EN 210 entsprechen, eine UN-Zulassungsprägung haben und 2 Sicherheits-Schraubverschlüsse entsprechend DIN 6642 im Oberboden besitzen.

Analog haben Deckelfässer mit abnehmbarem Deckel und Spannring, Inhalt größer als 200 l, der DIN-Norm 6644 oder EN 209 zu entsprechen.

Für beide Fasstypen beträgt die Blechstärke minimal 0,9 mm im Mantel und 1,0 mm in den Böden oder im Deckel, sie können innen roh oder lackiert sein.

Kunststoff-Deckelfässer Inhalt 220, 150, 120 und 60 l

Kunststoff-Deckelfässer müssen dem VCI-Standard (DIN 6131) entsprechen, blau eingefärbte Fasskörper und schwarz eingefärbte Deckel haben.

Kunststoff-Spundfässer Inhalt 120 l und > 200 l

Kunststoff-Spundfässer („L-Ring“) müssen dem VCI-Standard entsprechen, blau eingefärbte Fasskörper haben, restentleerbar sein nach DIN 6131, °Teil III, mit 2"- und 3/4"-Verschlüssen K70x6 mm und K38x6 mm sowie 2"-S56x4 mm oder mit Inhalt 210 -228 l ähnlich dieser Bauart sein.

Kunststoff-IBC Inhalt 600, 800 und 1.000 l (Kombinations-IBC)

Container mit seitlichem Auslauf, montiert auf Palette, mit einer Gitterummantelung entsprechend den Standardformen (z.B. Fustiplast, Mauser, Schütz, Sotralentz, Werit).

Kleingebinde aus Kunststoff oder Blech (60 l oder kleiner) zur Verwertung ohne Spezifikation.

2. Grundsätzlich sollen die Industrieverpackungen keine gravierenden Deformationen oder Beschädigungen aufweisen, damit sie nach ihrer Rekonditionierung einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

3. Die Industrieverpackungen müssen nach dem Stand der Technik restentleert sein, d. h. tropffrei, spachtelrein und/oder rieselfrei -. Der Transport nach dem Gefahrgutrecht (z.B. ADR) als „Leere Verpackung“ ist ansonsten ausgeschlossen. Sofern das Füllgut es erfordert (z.B. toxisch, stark riechend), muss die Verpackung chemisch neutralisiert bzw. vorbehandelt (produktfrei/geruchsfrei) sein. Dem Rekonditionierer sind auf Verlangen Beschreibungen bzw. Sicherheitsdatenblätter der letzten Füllgüter zur Verfügung zu stellen.

4. Die Industrieverpackungen müssen nach ihrer Entleerung oder Vorbehandlung fest verschlossen sein. Spundbehälter sind liegend, Deckelbehälter stehend zu lagern.

Für den Transport sind alle Verpackungen stehend und mit der Öffnung nach oben zu verladen.

Kleingebinde Inhalt 30 l oder kleiner sind in transparente Polysäcke ca.200 l abzupacken.

5. Die Kennzeichnungen der verkehrsrechtlichen Zulassungen (UN-Markierungen) müssen den Vorschriften entsprechen. Die Etikettierung (Produkt-Label) hat dem letzten Füllgut zu entsprechen und darf nicht entfernt sein. Befüllungen mit Fremdstoffen sind unter keinen Umständen statthaft.

Vorgespülte oder neutralisierte Gebinde sind als solche zu kennzeichnen.

6. Industrieverpackungen, die die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, oder nicht rekonditionierbar sind, können, sofern nicht anders vereinbart, zurückgewiesen werden, oder werden gegen Erstattung der im Einzelfall vorab zu vereinbarenden Transport-, Reststoff-, Entsorgungs-, Behandlungs- sowie stofflichen Verwertungskosten entgegengenommen Industrieverpackungen, die unter falschen Angaben abgegeben worden sind, werden unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche an den Abgeber auf dessen Kosten (incl. der anteiligen Transportkosten für die Abholung/Rücklieferung bzw. vergebliche Anfahrten) und Gefahren zurückgesandt. Durch vergebliche Anfahrten entstandene Transportkosten trägt generell der Abgeber.

7. Der Abgeber bestätigt die Einhaltung der Bedingungen vor Erstabgabe in einer Verantwortlichen Erklärung.

RETOURSERVICE-VEREINBARUNG

zur Übernahme gebrauchter Industrieverpackungen
in der Bundesrepublik Deutschland

zwischen

Fa. _____

Str. _____

Ort _____

im folgenden Auftraggeber (AG)

und der

VIV (Verwertungsgemeinschaft Industrieverpackungen GbR),

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Stephan Witt

Berzeliusstr. 49

22113 Hamburg

im folgenden Auftragnehmer (AN)

Präambel

Der AG ist Befüller und Inverkehrbringer von Verpackungen, die nach der Entleerung durch seine Kunden zum Zwecke der Wiederverwendung bzw. Verwertung von AN zurückgenommen werden. Ziel ist es, die Verpflichtungen des AGs aus dem KrW-/AbfG und den untergesetzlichen Verordnungen (v.a. VerpV.) zu erfüllen und seinen Kunden ein Rücknahmesystem zur Verfügung zu stellen, welches den einfachen und transparenten Umgang mit den gebrauchten Industrieverpackungen durch den Kunden sichert.

Gesellschafter des ANs sind die Firmen

- *WITT & Co. GmbH, Berzeliusstr. 49, D-22113 Hamburg,*
- *FASS-BRAUN GmbH, Sedanstr. 11-19, D-58089 Hagen,*
- *BAYERN-FASS GmbH, Augsburg Str.56a, D-86551 Aichach,*

deren Geschäftsgegenstand die Rekonditionierung von Industrieverpackungen ist. Der AN übernimmt es, die in § 1 beschriebenen Vertragsgegenstände zu rekonditionieren bzw. der Wiederverwertung zuzuführen.

§ 1 Auftragsumfang

Vertragsgegenstände sind entleerte Industrieverpackungen des AGs gem. **Anlage 1** mit den dort notierten jährlichen Anfallmengen (geschätzt) und vormaligen Füllgütern gem. **Anlage 2** (wird vom AG zur Verfügung gestellt).

Alle Industrieverpackungen entsprechen den Bedingungen gem. **Anlage 5**.

§ 2 Auftragsdurchführung

Der AN verpflichtet sich, in dem gemäß **Anlage 3** zugewiesenem Vertragsgebiet von jedem dort ansässigen Kunden des AGs Vertragsgegenstände zur fach-gerechten Rekonditionierung/Verwertung entgegenzunehmen und sicherzustellen, dass die von ihnen entgegengenommenen Vertragsgegenstände einschließlich aller Restfüllgüter bzw. innerer und äußerer Anhaftungen fachgerecht rekonditioniert und/oder gemäß den einschlägigen Vorschriften entsorgt werden. Übernahmen über das in **Anlage 3** definierte Gebiet hinaus sind ebenfalls angedacht und nach Absprache durchführbar.

Der AN verpflichtet sich, Vertragsgegenstände von den Kunden des AGs im Vertragsgebiet innerhalb 10 Tagen **nach schriftlicher Aufforderung „per AVIS der Verpackungsabgabe“** abzuholen. Die Kunden des AG tragen dafür Sorge, dass mit Abgang der schriftlichen „AVIS“ sämtliche abzuholenden Vertragsgegenstände incl. Versandpapiere zur Abholung versandfertig bereitgestellt werden - eine Avisierung des Abholtermins durch den AN erfolgt nicht mehr.

Unser bundesweites Rücknahmesystem lebt von der bestmöglichen Unterstützung aller Beteiligten. Die Zielsetzung: hoher Nutzen und Wirtschaftlichkeit bei geringen Kosten - auch für die Zukunft. In diesem Sinne sollten die Kunden des AGs wie bisher eine größtmögliche lagerbare Menge an Industrieverpackungen ansammeln. Selbstverständlich können in Ausnahmefällen auch einzelne Verpackungen abgeholt werden.

Dem AN wird seitens des AGs das Alleinrecht für die Rücknahme der Vertragsgegenstände im Gebiet gem. **Anlage 3** eingeräumt.

Der AN ist auf Nachfrage des AGs verpflichtet, AG Daten über die Art und die Menge der angefallenen Vertragsgegenstände mitzuteilen.

§ 3 Produktinformationen

Der AG verpflichtet sich, Sicherheitsdatenblätter aller in Betracht kommenden Produkte/Produktgruppen gem. **Anlage 2**, die sich in den Vertragsgegenständen befinden, zur Verfügung zu stellen. Er berät die AN in Fragen des Umgangs mit möglichen Restanhaftungen von AG-Produkten an den Vertragsgegenständen. Die AN behandeln alle die AG-Produkte/-gruppen und die Kunden des AGs betreffenden Informationen vertraulich. Ist der Abgeber nicht der AG, so ist der AG in der Verantwortung, die vorgenannten Pflichten dem Abgeber zu vermitteln bzw. zu übertragen.

§ 4 Kosten

Die vom AG zu tragenden Kosten für die Rückführung, Rekonditionierung und Verwertung der Vertragsgegenstände sind in der **Anlage 1** aufgeführt. Die Abrechnung erfolgt zum Ende eines jeweiligen Monats durch den Leistungsträger per Sammelrechnung und beigefügter Übersicht zahlbar sofort rein netto. Darüber hinaus entrichtet der AG an den AN einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von Euro _____ zur Aufrechterhaltung dieses Kreislaufsystems.

Der AN ist berechtigt, mit den Kunden des AGs den Preis für die Rücknahme der Vertragsgegenstände auszuhandeln, sofern die zurückgegebenen Vertragsgegenstände nicht oder nur teilweise den Annahmebedingungen gemäß **Anlage 5** entsprechen. Der AN verpflichtet sich, insoweit marktgerechte Konditionen anzubieten.

§ 5 Ausschluss der Rücknahmepflicht

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der AN Vertragsgegenstände nicht zurücknehmen muss, wenn sie nicht den Bedingungen **gem. Anlage 5** entsprechen. Zur Erleichterung der Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen des ANs gegen Kunden ist der AN berechtigt, die Annahme von Vertragsgegenständen von der Abgabe einer Verantwortlichen Erklärung des Kunden entsprechend **Anlage 6** abhängig zu machen. Die Kosten für die Entleerung und Entsorgung von etwaigen Restinhalten werden (derzeit mit € 1,80 / Kg) an den Abgeber belastet.

§ 6 Gewähr

Der AN sichert zu, bei Aufarbeitung und Verwertung der Vertragsgegenstände die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen einzuhalten. Er verantwortet und gewährleistet die sach- und fachgerechte Ausführung aller mit Rekonditionierung und Wiederverwertung der Vertragsgegenstände zusammenhängenden Tätigkeiten.

§ 7 Kundeninformation

Der AG wird seinen Kunden die in diesem Vertrag vereinbarte Möglichkeit der Rückgabe der Vertragsgegenstände bekanntgeben, insbesondere das Ablaufschema (**Anlage 4**) mit den zugehörigen **Anlagen 5, 6 und 7**. Des Weiteren wird der AG sein in der Kundenbetreuung tätiges Personal entsprechend schulen. Soweit die Kunden bei dem AG betreffend Rückgabe von Vertragsgegenständen anfragen, wird der AG sie ab sofort an den AN als be-vorzugten Partner verweisen.

§ 8 Kooperation

Sollten sich bei Durchführung dieser Vereinbarung heute noch nicht erkannte Problemstellungen ergeben, werden diese nach Möglichkeit kooperativ zwischen den Parteien gelöst. Dabei werden sowohl positive als auch negative Erfahrungen in der Durchführung dieser Vereinbarung unverzüglich von den Parteien erörtert und die gewonnenen Ergebnisse soweit wie möglich in die Gestaltung der weiteren Praxis eingearbeitet. Zu diesem Zweck wird jede der beteiligten Firmen einen Ansprechpartner benennen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt mit dem _____ in Kraft.

Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet. Der Vertrag kann von jeder Vertragsseite mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam/nichtig sein oder werden oder eine regelungsbedürftige Lücke bestehen, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen/nichtigen bzw. fehlenden diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem Parteiwillen am nächsten kommt.

Jegliche Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich dieses Vertrages ist Hamburg soweit nicht das Gesetz einen anderen ausschließlichen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift VIV / Stephan Witt